

Mit Wirkung zum 01.04.2019 werden folgende Änderungen an der Allgemeinen Vorschrift vorgenommen:

1. Änderungen am Satzungstext

a) § 2 Anwendungsbereich

Der gegenwärtig gültige Text:

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das in § 3 Nr. 1 definierte Verkehrsgebiet. Sie gilt in den in Absatz 3 Satz 1 bestimmten Fällen auch im sonstigen VVS-Gebiet.
- (2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf Linienverkehre von Verkehrsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 2 und 3.
- (3) Diese Allgemeine Vorschrift gilt auch für Linienverkehre im Sinne von § 3 Nr. 2 mit Startpunkt innerhalb und Endpunkt außerhalb des Verkehrsgebiets oder mit Startpunkt außerhalb und Endpunkt innerhalb des Verkehrsgebiets, soweit im Rahmen eines solchen Linienverkehrs Fahrgäste unter Anwendung des VVS-Tarifs innerhalb des VVS-Gebiets befördert werden.
- (4) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen sind
 1. Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Absatz 5 AEG einschließlich Schienenersatzverkehren,
 2. öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne von § 2 Absatz 1 ÖPNVG mit schienengebundenen Fahrzeugen nach § 4 Absatz 1 PBefG einschließlich Ersatzverkehren im Sinne von § 2 Absatz 2 ÖPNVG,
 3. vom Verband Region Stuttgart nach § 4 Absatz 1 Satz 2 GVRS bestellte Buslinienverkehre.

wird in den Absätzen **3 und 4** verändert und lautet mit Wirkung zum 01.04.2019:

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das in § 3 Nr. 1 definierte Verkehrsgebiet. Sie gilt in den in Absatz 3 Satz 1 bestimmten Fällen auch im sonstigen VVS-Gebiet.
- (2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf Linienverkehre von Verkehrsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 2 und 3.
- (3) Diese Allgemeine Vorschrift gilt auch für Linienverkehre im Sinne von § 3 Nr. 2 mit Startpunkt innerhalb und Endpunkt außerhalb des Verkehrsgebiets oder mit Startpunkt außerhalb und Endpunkt innerhalb des Verkehrsgebiets, soweit im Rahmen eines solchen Linienverkehrs Fahrgäste unter Anwendung des VVS-Tarifs innerhalb des VVS-Gebiets befördert werden. Alternativ kann der Verband Region Stuttgart mit den jeweiligen Aufgabenträgern bzw. Nachbarverbänden einzelvertragliche Regelungen treffen.**
- (4) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen sind
 1. Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Absatz 5 AEG einschließlich Schienenersatzverkehren,
 2. öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne von § 2 Absatz 1 ÖPNVG mit schienengebundenen Fahrzeugen nach § 4 Absatz 1 PBefG einschließlich Ersatzverkehren im Sinne von § 2 Absatz 2 ÖPNVG
 - 3. Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG sowie Gelegenheitsverkehre nach § 46 PBefG, sofern auf diesen nicht vollumfänglich der VVS-Tarif in Form eines**

bedarfsorientierten ÖPNV-Angebotes (On-demand-Verkehr) angewandt wird. Wird der VVS-Tarif angewandt, erfolgt eine Behandlung als Linienverkehr nach § 3 Nr. 2 durch den Verband Region Stuttgart in Abstimmung mit dem Aufgabenträger des betroffenen Verkehrsgebiets.

b) § 3 Begriffsbestimmungen

Der gegenwärtig gültige Text:

Für diese Allgemeine Vorschrift und ihre Anlagen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. *„Verkehrsgebiet“ ist das Gebiet der Landkreise Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis.*
2. *„Linienverkehr“ bezeichnet öffentlichen Personenverkehr, der von Unternehmern im Sinne des § 3 PBefG im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Sinne der §§ 42, 43 PBefG im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll.*
3. *„Verkehrsunternehmen“ sind Unternehmer im Sinne des § 3 PBefG, die Linienverkehr im Sinne der vorstehenden Nummer 2 durchführen oder durchführen wollen.*
4. *„Berechtigte Verkehrsunternehmen“ sind Verkehrsunternehmen, die die Teilnahmevoraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllen.*
5. *„VVS“ bezeichnet den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart.*
6. *„VVS-Tarif“ ist das Tarifwerk des VVS (alle Einzeltarife) in seiner aktuellsten Fassung.*
7. *„VVS-Gebiet“ bezeichnet das geografische Gebiet, in dem der VVS-Tarif anwendbar ist. Maßgeblich ist der Tarifzonenplan des VVS in seiner aktuellsten Fassung.*
8. *„Verbundstufe II“ bezeichnet alle Buslinienverkehre gemäß §§ 42, 43 PBefG, die in Folge der Ausdehnung des VVS-Tarifs auf die Landkreise Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis unter den Anwendungsbereich des VVS-Tarifs fallen. Darunter fallen auch die Linienverkehre, die in nicht dem VVS angehörende Landkreise verkehren, auf deren Linienabschnitten im Verkehrsgebiet der VVS-Tarif jedoch vollständig zur Anwendung kommt. Busverkehre der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB), die im Verkehrsgebiet verkehren, zählen nicht zur Verbundstufe II (sondern zur Verbundstufe I).*
9. *„Durchtarifizierungsverluste“ sind Mindereinnahmen, die einem Verkehrsunternehmen dadurch entstehen, dass Umsteiger zwischen Unternehmen bzw. zwischen verschiedenen Tarifbereichen nach der Einführung des Verbundtarifs im VVS anstelle mehrerer Fahrscheine (ein Fahrschein je Unternehmen bzw. je Tarif) nur noch einen Fahrschein benötigen, der für die gesamte Strecke auf allen Linien bei allen Unternehmen gilt.*
10. *„Harmonisierungsverluste“ sind Verluste aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Fahrpreis des Unternehmenstarifs (Haustarif) und dem diesen ersetzenden VVS-Tarif.*

11. *„Sonstige verbundbedingte Belastungen“ entstehen dann, wenn ein Unternehmen eine zusätzliche Investition tätigt oder eine Leistung erbringt, die auf die Integration in den VVS (Schaffung eines einheitlichen Standards für alle im Verbundgebiet tätigen Unternehmen) zurückzuführen ist.*
12. *„VO (EG) 1370/2007“ bezeichnet die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1 vom 03.12.2007).*
13. *„Fahrgeldeinnahmen“ sind die Einnahmen, die ein Berechtigtes Verkehrsunternehmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen unter Anwendung des VVS-Tarifs ohne Abzug von Kosten erzielt.*
14. *„Einnahmen der Berechtigten Verkehrsunternehmen“ bezeichnen den Anteil der gesamten Fahrgeldeinnahmen im VVS, der zur Verteilung an die Berechtigten Verkehrsunternehmen gemäß den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift und ihrer Anlagen zur Verfügung steht.*
15. *„Verkaufsstelle“ bezeichnet jede Örtlichkeit, an der VVS-Tickets erworben werden können, einschließlich der Fahrzeuge.*

wird in Nr. 2 **geändert** und um Nr. 16 **ergänzt**:

1. *„Verkehrsgebiet“ ist das Gebiet der Landkreise Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis.*
2. *„Linienverkehr“ bezeichnet öffentlichen Personenverkehr, der von Unternehmern im Sinne des § 3 PBefG im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Sinne des **§ 42 PBefG** im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll.*
3. *„Verkehrsunternehmen“ sind Unternehmer im Sinne des § 3 PBefG, die Linienverkehr im Sinne der vorstehenden Nummer 2 durchführen oder durchführen wollen.*
4. *„Berechtigte Verkehrsunternehmen“ sind Verkehrsunternehmen, die die Teilnahmevoraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllen.*
5. *„VVS“ bezeichnet den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart.*
6. *„VVS-Tarif“ ist das Tarifwerk des VVS (alle Einzeltarife) in seiner aktuellsten Fassung.*
7. *„VVS-Gebiet“ bezeichnet das geografische Gebiet, in dem der VVS-Tarif anwendbar ist. Maßgeblich ist der Tarifzonenplan des VVS in seiner aktuellsten Fassung.*
8. *„Verbundstufe II“ bezeichnet alle Buslinienverkehre gemäß §§ 42, 43 PBefG, die in Folge der Ausdehnung des VVS-Tarifs auf die Landkreise Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis unter den Anwendungsbereich des VVS-Tarifs fallen. Darunter fallen auch die Linienverkehre, die in nicht dem VVS angehörende Landkreise verkehren, auf deren Linienabschnitten im Verkehrsgebiet der VVS-Tarif jedoch vollständig zur Anwendung kommt. Busverkehre der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB), die im Verkehrsgebiet verkehren, zählen nicht zur Verbundstufe II (sondern zur Verbundstufe I).*

9. „Durchtarifizierungsverluste“ sind Mindereinnahmen, die einem Verkehrsunternehmen dadurch entstehen, dass Umsteiger zwischen Unternehmen bzw. zwischen verschiedenen Tarifbereichen nach der Einführung des Verbundtarifs im VVS anstelle mehrerer Fahrscheine (ein Fahrschein je Unternehmen bzw. je Tarif) nur noch einen Fahrschein benötigen, der für die gesamte Strecke auf allen Linien bei allen Unternehmen gilt.
10. „Harmonisierungsverluste“ sind Verluste aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Fahrpreis des Unternehmenstarifs (Haustarif) und dem diesen ersetzenden VVS-Tarif.
11. „Sonstige verbundbedingte Belastungen“ entstehen dann, wenn ein Unternehmen eine zusätzliche Investition tätigt oder eine Leistung erbringt, die auf die Integration in den VVS (Schaffung eines einheitlichen Standards für alle im Verbundgebiet tätigen Unternehmen) zurückzuführen ist.
12. „VO (EG) 1370/2007“ bezeichnet die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1 vom 03.12.2007).
13. „Fahrgeldeinnahmen“ sind die Einnahmen, die ein Berechtigtes Verkehrsunternehmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen unter Anwendung des VVS-Tarifs ohne Abzug von Kosten erzielt.
14. „Einnahmen der Berechtigten Verkehrsunternehmen“ bezeichnen den Anteil der gesamten Fahrgeldeinnahmen im VVS, der zur Verteilung an die Berechtigten Verkehrsunternehmen gemäß den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift und ihrer Anlagen zur Verfügung steht.
15. „Verkaufsstelle“ bezeichnet jede Örtlichkeit, an der VVS-Tickets erworben werden können, einschließlich der Fahrzeuge.
16. Negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform sind nicht der Umsatzsteuer unterliegende Zuschüsse der Aufgabenträger im Zuge von Tarifabsenkungen im VVS mit Wirkung ab 1. April 2019.

c) § 11 Weitere Durchführungsvorschriften

Der gegenwärtig gültige Text:

- (1) Soweit der Verband Region Stuttgart Leistungen zurückfordert, handelt er durch Verwaltungsakt.
- (2) Der Verband Region Stuttgart nutzt die Dienstleistungen der VVS GmbH im Rahmen ihrer gesellschaftsvertraglichen Aufgabenstellungen bei der kaufmännischen und technischen Durchführung von Teilaufgaben (z.B. Berechnung der Ansprüche der Berechtigten Verkehrsunternehmen, Erstellung der Jahresschlussrechnung, Abwicklung von Zahlungen und Meldungen, Durchführung von Kontrollen und Erhebungen). Ein Recht oder eine Verpflichtung der VVS GmbH wird durch diese Allgemeine Vorschrift und ihre Anlagen nicht begründet. Der Verband Region Stuttgart kann, soweit er dies für erforderlich hält, anstelle der VVS GmbH einen Dritten mit der Erledigung weiterer oder anderer Aufgaben beauftragen.

- (3) *Erfolgt die Vergabe von Personenverkehrsleistungen nach §§ 42 oder 43 PBefG in Form eines Bruttovertrages, bei dem der Unternehmer kein oder nur ein geringes Erlösrisiko trägt, so kann ein Berechtigtes Verkehrsunternehmen seine Ansprüche aus § 6 und § 7 in Teilen oder in Gänze an die zuständige Behörde (Aufgabenträger) abtreten. Die ordnungsgemäße Abfuhr der Umsatzsteuer liegt dann in der Verantwortung der Aufgabenträger.*

wird in Absatz 3 geändert:

- (1) *Soweit der Verband Region Stuttgart Leistungen zurückfordert, handelt er durch Verwaltungsakt.*
- (2) *Der Verband Region Stuttgart nutzt die Dienstleistungen der VVS GmbH im Rahmen ihrer gesellschaftsvertraglichen Aufgabenstellungen bei der kaufmännischen und technischen Durchführung von Teilaufgaben (z.B. Berechnung der Ansprüche der Berechtigten Verkehrsunternehmen, Erstellung der Jahresschlussrechnung, Abwicklung von Zahlungen und Meldungen, Durchführung von Kontrollen und Erhebungen). Ein Recht oder eine Verpflichtung der VVS GmbH wird durch diese Allgemeine Vorschrift und ihre Anlagen nicht begründet. Der Verband Region Stuttgart kann, soweit er dies für erforderlich hält, anstelle der VVS GmbH einen Dritten mit der Erledigung weiterer oder anderer Aufgaben beauftragen.*
- (3) *Erfolgt die Vergabe von Personenverkehrsleistungen nach § 42 PBefG in Form eines Bruttovertrages, bei dem der Unternehmer kein oder nur ein geringes Erlösrisiko trägt, so kann ein Berechtigtes Verkehrsunternehmen seine Ansprüche aus § 6 und § 7 in Teilen oder in Gänze an die zuständige Behörde (Aufgabenträger) abtreten. Die ordnungsgemäße Abfuhr der Umsatzsteuer liegt dann in der Verantwortung der Aufgabenträger.*

2. Änderungen an der Anlage 1 der AV

a) Ziffer 1.1 Einnahmezuscheidung im VVS

Der gegenwärtig gültige Text:

Die gepoolten Fahrgeldeinnahmen im VVS werden nach vertraglich fixierten Regularien den Partnern der Einnahmezuscheidung im VVS (derzeit Verband Region Stuttgart, DB Regio AG und SSB AG) zugeschrieben. Der Poolanteil, der auf den Verband Region Stuttgart entfällt, besteht größtenteils aus dem Anteil, der nach den Regularien zur Einnahmezuscheidung im VVS der Verbundstufe II zugeordnet wird. Die vorliegende AllgV regelt die beschriebene Einnahmezuscheidung nicht. Die AllgV regelt lediglich die Weiterverteilung der Einnahmen, die dem Verband Region Stuttgart für die Verbundstufe II zugeschrieben werden, an die Berechtigten Verkehrsunternehmen der Verbundstufe II.

wird um einen Satz ergänzt:

Die gepoolten Fahrgeldeinnahmen im VVS werden nach vertraglich fixierten Regularien den Partnern der Einnahmezuscheidung im VVS (derzeit Verband Region Stuttgart, DB Regio AG und SSB AG) zugeschrieben. Der Poolanteil, der auf den Verband Region Stuttgart entfällt, besteht größtenteils aus dem Anteil, der nach den Regularien zur Einnahmezuscheidung im VVS der Verbundstufe II zugeordnet wird. Die vorliegende AllgV regelt die beschriebene Einnahmezuscheidung nicht. Die AllgV regelt lediglich die Weiterverteilung der Einnahmen, die dem Verband Region Stuttgart für die Verbundstufe II zugeschrieben werden, an die Berechtigten Verkehrsunternehmen der Verbundstufe

II. Soweit die Fahrgeldeinnahmen negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform enthalten, so werden diese in den Abrechnungen gesondert ausgewiesen.

- b) Ziffer 1.2.3 Anteil, der auf die Eisenbahnverkehre (NE-Bahnen) in der freiwilligen Aufgabenträgerschaft der Verbundlandkreise entfällt**

Der gegenwärtig gültige Text:

Die Fahrgeldeinnahmen der NE-Bahnen werden auf der Basis von beförderten Personen und Personenkilometern jährlich neu ermittelt. Hierfür führt die VVS GmbH jährlich mindestens eine Besetzungszählung auf jeder Linie durch. In die Bewertung geht dann die gemittelte Nachfrage aus den beiden jüngsten verfügbaren Erhebungsergebnissen ein. Für die Bestimmung des Anteils an den Einnahmen der Verbundstufe II werden die Bahnlinien zur Gewährleistung der statistischen Sicherheit entsprechend Nr. 2.4.3 gesamthaft betrachtet.

wird durch nachfolgende Formulierung **ersetzt**:

Mit Bildung eines eigenständigen NE-Pools zum 1. Januar 2019 wird der Einnahmenanteil der NE-Bahnen direkt auf der Ebene der VVS-Gesamteinnahmen ermittelt und dem NE- Pool zugewiesen.

- c) Ziffer 1.3 Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX durch die Tarifzonenreform**

Als Ziffer 1.3 **neu eingefügt** wird nachfolgende Formulierung:

Die VVS-Tarifzonenreform vom 1. April 2019 führt neben der Senkung der Fahrpreise für viele Kunden zu einer Vereinfachung des VVS-Tarifes. Die dadurch entfallenden Fahrgeld- und Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX werden bis zur Höhe eines für den gesamten VVS-geltenden Deckelungsbetrags durch die Finanzierungsträger der Tarifzonenreform ausgeglichen.

Der Ausgleich erfolgt in zwei Schritten:

- 1. Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX bis zur Höhe des landeseinheitlichen Erstattungssatzes.**
- 2. Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX, die den landeseinheitlichen Erstattungssatz überschreiten und betriebsindividuell nachgewiesen werden konnten.**

Für die Verteilung der unter 1. genannten Ausgleichsleistungen wird ein VVS einheitlicher Prozentsatz (sog. Zuschuss-Quote) gebildet und anhand der zugewiesenen Fahrgeldeinnahmen verteilt.

Die unter 2. genannten Ausgleichsleistungen müssen vom VU betriebsindividuell nachgewiesen werden. Als Nachweis für den betriebsindividuellen Erstattungssatz gilt der Bescheid über die Erstattungsleistungen bzw. ein Auszug aus dem Bescheid aus dem der betriebsindividuelle Erstattungssatz ersichtlich ist. Der Nachweis muss bis spätestens 15. Januar des zweiten Folgejahres der Region / dem VVS vorgelegt werden (Erstattungsleistungen für das Jahr 2018: Nachweis muss bis zum 15. Januar 2020 vorgelegt werden). Diese Ausgleichsleistungen werden nur in der Jahresabrechnung berücksichtigt.

- d) Ziffer 2.4.9 Veränderung des Leistungsangebots**

Der gegenwärtig gültige Text:

Die Nachfragewirkungen von Angebotsveränderungen sind gemäß Nr. 2.4.1 in der nächsten Verkehrsstromerhebung zu erfassen. Dennoch lässt sich ein zeitlicher Versatz zwischen der Umsetzung einer Maßnahme und dem Eingang ihrer Auswirkungen in die Einnahmenverteilung nicht vermeiden. Um einer ungerechtfertigten Bevorzugung oder Benachteiligung von Verkehrsunternehmen in dieser Übergangsphase entgegenzuwirken, wird in diesem Zeitraum die Veränderung der Betriebsleistung in positiver oder negativer Hinsicht berücksichtigt. Zusätzliche oder zurückgenommene Fahrplankilometer werden dabei in Abhängigkeit von der Verkehrszeit wie folgt bewertet:

1 Fahrplankilometer entspricht		
	6:00 - 20:00 Uhr	Übrige Betriebszeit
Montag - Freitag	1,0 Unternehmensbeförderungsfälle 5,0 Personenkilometer	0,3 Unternehmensbeförderungsfälle 1,5 Personenkilometer
Samstag	0,5 Unternehmensbeförderungsfälle 2,5 Personenkilometer	0,3 Unternehmensbeförderungsfälle 1,5 Personenkilometer
Sonn- und Feiertag	0,3 Unternehmensbeförderungsfälle 1,5 Personenkilometer	0,3 Unternehmensbeförderungsfälle 1,5 Personenkilometer

Die hieraus ermittelten Werte für die Nachfrageveränderung sind so lange gültig, bis in Verkehrserhebungen reale Werte ermittelt und in die VVS-Nachfragedatenbasis übernommen worden sind. Während dieser Gültigkeitsperiode werden sie den Unternehmensbeförderungsfällen und Personenkilometern des jeweiligen Verkehrsunternehmens zugeschlagen oder – bei Angebotsreduzierungen – hiervon in Abzug gebracht.

wird um einen Satz **ergänzt:**

Die Nachfragewirkungen von Angebotsveränderungen sind gemäß Nr. 2.4.1 in der nächsten Verkehrsstromerhebung zu erfassen. Dennoch lässt sich ein zeitlicher Versatz zwischen der Umsetzung einer Maßnahme und dem Eingang ihrer Auswirkungen in die Einnahmenverteilung nicht vermeiden. Um einer ungerechtfertigten Bevorzugung oder Benachteiligung von Verkehrsunternehmen in dieser Übergangsphase entgegenzuwirken, wird in diesem Zeitraum die Veränderung der Betriebsleistung in positiver oder negativer Hinsicht berücksichtigt. **Kapazitätsveränderungen einschließlich Verstärkerfahrzeuge für eine bestehende Fahrplanfahrt fallen nicht hierunter.** Zusätzliche oder zurückgenommene Fahrplankilometer werden dabei in Abhängigkeit von der Verkehrszeit wie folgt bewertet:

1 Fahrplankilometer entspricht		
	6:00 - 20:00 Uhr	Übrige Betriebszeit
Montag - Freitag	1,0 Unternehmensbeförderungsfälle 5,0 Personenkilometer	0,3 Unternehmensbeförderungsfälle 1,5 Personenkilometer
Samstag	0,5 Unternehmensbeförderungsfälle 2,5 Personenkilometer	0,3 Unternehmensbeförderungsfälle 1,5 Personenkilometer

Sonn- und Feiertag	0,3 Unternehmensbeförderungsfälle 1,5 Personenkilometer	0,3 Unternehmensbeförderungsfälle 1,5 Personenkilometer
--------------------	--	--

Die hieraus ermittelten Werte für die Nachfrageveränderung sind so lange gültig, bis in Verkehrserhebungen reale Werte ermittelt und in die VVS-Nachfragedatenbasis übernommen worden sind. Während dieser Gültigkeitsperiode werden sie den Unternehmensbeförderungsfällen und Personenkilometern des jeweiligen Verkehrsunternehmens zugeschlagen oder – bei Angebotsreduzierungen – hiervon in Abzug gebracht.

e) Ziffer 8.2.1 Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage

Der gegenwärtig gültige Text:

Für den Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage wird die Höhe der Vorauszahlung durch Multiplikation des Verteilungsvolumens mit der Verteilungsquote Fahrgastnachfrage (Nr. 2.3) des Berechtigten Verkehrsunternehmens ermittelt.

Das nach Satz 1 maßgebliche Verteilungsvolumen wird im Sinne von Nr. 1.2 aus den monatlichen Einnahmenmeldungen im gesamten VVS abgeleitet. Es beträgt 95 % der so ermittelten Einnahmen der Berechtigten Verkehrsunternehmen.

Maßgeblich ist jeweils die zuletzt ermittelte Verteilungsquote Fahrgastnachfrage. Die monatlichen Vorauszahlungen der Monate Januar bis einschließlich Juli werden mit der Verteilungsquote Fahrgastnachfrage des vorletzten Jahres errechnet, die Vorauszahlungen der Monate August bis Dezember mit der Verteilungsquote Fahrgastnachfrage des Vorjahres. Eine Rückrechnung im laufenden Jahr erfolgt nicht.

Beispiel für das Abrechnungsjahr 2015:

monatliche Vorauszahlung	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Verteilungsquote des Jahres	2013	2013	2013	2013	2013	2013	2013	2014	2014	2014	2014	2014

Angebotsänderungen werden nach den unter Nr. 2.4.9 genannten Maßgaben berücksichtigt, wenn sie der VVS GmbH durch das Berechtigte Verkehrsunternehmen gemeldet werden. In diesem Fall passt die VVS GmbH die der Vorauszahlung zugrunde zu legende Verteilungsquote so an, dass die Veränderung (P/Pkm) berücksichtigt ist. Die angepasste Verteilungsquote gilt ab dem übernächsten Monat nach der Meldung, frühestens aber ab dem Zeitpunkt, in dem die Maßnahme wirksam wird.

Die in Nr. 2.4.10 geregelten Verkehrsangebote werden nach den dort genannten Maßgaben berücksichtigt.

wird um einen Satz **ergänzt**:

Für den Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage wird die Höhe der Vorauszahlung durch Multiplikation des Verteilungsvolumens mit der Verteilungsquote Fahrgastnachfrage (Nr. 2.3) des Berechtigten Verkehrsunternehmens ermittelt. **Die Abrechnung unterscheidet hierbei zwischen umsatzsteuerpflichtigen sowie nicht steuerbaren negativen finanziellen Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform.**

Das nach Satz 1 maßgebliche Verteilungsvolumen wird im Sinne von Nr. 1.2 aus den monatlichen Einnahmenmeldungen im gesamten VVS abgeleitet. Es beträgt 95 % der so ermittelten Einnahmen der Berechtigten Verkehrsunternehmen.

Maßgeblich ist jeweils die zuletzt ermittelte Verteilungsquote Fahrgastnachfrage. Die monatlichen Vorauszahlungen der Monate Januar bis einschließlich Juli werden mit der Verteilungsquote Fahrgastnachfrage des vorletzten Jahres errechnet, die Vorauszahlungen der Monate August bis Dezember mit der Verteilungsquote Fahrgastnachfrage des Vorjahres. Eine Rückrechnung im laufenden Jahr erfolgt nicht.

Beispiel für das Abrechnungsjahr 2015:

monatliche Vorauszahlung	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Verteilungsquote des Jahres	2013	2013	2013	2013	2013	2013	2013	2014	2014	2014	2014	2014

Angebotsänderungen werden nach den unter Nr. 2.4.9 genannten Maßgaben berücksichtigt, wenn sie der VVS GmbH durch das Berechtigte Verkehrsunternehmen gemeldet werden. In diesem Fall passt die VVS GmbH die der Vorauszahlung zugrunde zu legende Verteilungsquote so an, dass die Veränderung (P/Pkm) berücksichtigt ist. Die angepasste Verteilungsquote gilt ab dem übernächsten Monat nach der Meldung, frühestens aber ab dem Zeitpunkt, in dem die Maßnahme wirksam wird.

Die in Nr. 2.4.10 geregelten Verkehrsangebote werden nach den dort genannten Maßgaben berücksichtigt.

f) Ziffer 8.2.2 Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen

Der gegenwärtig gültige Text:

Für den Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen wird die Höhe der Vorauszahlung durch Multiplikation des Verteilungsvolumens mit der Verteilungsquote des Berechtigten Verkehrsunternehmens ermittelt.

Das nach Satz 1 maßgebliche Verteilungsvolumen wird im Sinne von Nr. 1.2 aus den monatlichen Einnahmenmeldungen im gesamten VVS abgeleitet. Es beträgt 5 % der so ermittelten Einnahmen der Berechtigten Verkehrsunternehmen.

Die nach Satz 1 maßgebliche Verteilungsquote entspricht dem Verhältnis der von dem Berechtigten Verkehrsunternehmen für den betreffenden Kalendermonat gemäß Nr. 8.1 gemeldeten Fahrgeldeinnahmen eigener Verkaufsstellen (Nr. 3.4) zu der Summe der von allen Berechtigten Verkehrsunternehmen für den betreffenden Kalendermonat gemeldeten Fahrgeldeinnahmen eigener Verkaufsstellen.

Wird um einen Satz **ergänzt:**

Für den Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen wird die Höhe der Vorauszahlung durch Multiplikation des Verteilungsvolumens mit der Verteilungsquote des Berechtigten Verkehrsunternehmens ermittelt. **Die Abrechnung unterscheidet hierbei zwischen umsatzsteuerpflichtigen sowie nicht steuerbaren negativen finanziellen Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform.**

Das nach Satz 1 maßgebliche Verteilungsvolumen wird im Sinne von Nr. 1.2 aus den monatlichen Einnahmenmeldungen im gesamten VVS abgeleitet. Es beträgt 5 % der so ermittelten Einnahmen der Berechtigten Verkehrsunternehmen.

Die nach Satz 1 maßgebliche Verteilungsquote entspricht dem Verhältnis der von dem Berechtigten Verkehrsunternehmen für den betreffenden Kalendermonat gemäß Nr. 8.1 gemeldeten Fahrgeldeinnahmen eigener Verkaufsstellen (Nr. 3.4) zu der Summe der von allen Berechtigten Verkehrsunternehmen für den betreffenden Kalendermonat gemeldeten Fahrgeldeinnahmen eigener Verkaufsstellen.

g) Ziffer 8.2.3 Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX durch die Tarifzonenreform

Als Ziffer 8.2.3 **neu eingefügt** wird die folgende Formulierung:

Die Ausgleichsleistungen für Erstattungen nach §§ 228 ff. SGB IX durch die Tarifzonenreform bis in Höhe des landeseinheitlichen Erstattungssatzes ermittelte „Zuschuss-Quote“ wird auf die unter Ziffer 8.2.1 Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage und Ziffer 8.2.2 Verteilungsmodus Einnahmenmeldung ermittelte Fahrgeldeinnahmen angewendet.

h) Neue Nummerierung der bisherigen Ziffern 8.2.3 bis 8.2.8

Durch die oben genannte neu eingefügte Textpassage unter der Nummer 8.2.3 werden folgende Veränderungen des Nummerierungsschemas vorgenommen:

- Die gegenwärtige Ziffer 8.2.3 Ausgleichsleistungen für Durchtarifierungsverluste wird zur Ziffer 8.2.4
- Die gegenwärtige Ziffer 8.2.4 Finanzierung des Verbundsystems wird zur Ziffer 8.2.5
- Die gegenwärtige Ziffer 8.2.5 Ausgleichsleistungen für Statistische Sicherheit wird zur Ziffer 8.2.6
- Die gegenwärtige Ziffer 8.2.6 Bereinigung von Berechnungen wird zur Ziffer 8.2.7
- Die gegenwärtige Ziffer 8.2.7 Abrechnung der monatlichen Vorauszahlung wird zur Ziffer 8.2.8
- Die gegenwärtige Ziffer 8.2.8 Fälligkeit wird zur Ziffer 8.2.9.

i) Ziffer 8.2.8 (nach neuem Nummerierungsschema) Abrechnung der monatlichen Vorauszahlung

Der nach lit. h) neu in Ziffer 8.2.8, in der gegenwärtig gültigen Fassung noch in Ziffer 8.2.7 enthaltene Text wird wie folgt **ergänzt**:

Die VVS GmbH erstellt für jedes Berechtigte Verkehrsunternehmen je Kalendermonat bis zum Ende des Folgemonats eine Abrechnung über die von diesem Unternehmen für diesen Kalendermonat gemäß Nr. 8.1 gemeldeten Fahrgeldeinnahmen und über die ihm zustehenden Vorauszahlungen (Nr. 8.2.1 bis 8.2.6). Die Abrechnung erfolgt für das gesamte Unternehmensnetz im Anwendungsbereich dieser AllgV und wird dem Unternehmen über einen Abrechnungsbeleg nachgewiesen.

Dabei werden die Vorauszahlungen um die von dem Unternehmen gemeldeten Fahrgeldeinnahmen gemindert:

Abrechnungsschema

Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 8.2.1) inkl. USt.

+ Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 8.2.1, nicht steuerbare negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform)

+ Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 8.2.2) inkl. USt.

+ Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 8.2.2, negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform)

+ Vorauszahlung Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX durch die Tarifzonenreform (Nr. 8.2.3)

+ Vorauszahlung Ausgleichsleistungen für Durchtarifierungsverluste (Nr. 8.2.4, nicht steuerbarer Zuschuss)

./.. Finanzierung des Verbundsystems (Nr. 8.2.5)

+ Vorauszahlung Ausgleichsleistungen für statistische Sicherheit (Nr. 8.2.6, nicht steuerbarer Zuschuss)

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage 094/2019, Regionalversammlung am 03.04.2019

+/- Bereinigung von Berechnungen (Nr. 8.2.7, nicht steuerbarer Zuschuss)

./. Zinsen (Nr. 8.4.2)

./. gemeldete Fahrgeldeinnahmen (Nr. 8.1) inkl. USt.

= Abrechnungssumme (Betrag, der kassenmäßig auszugleichen ist).